

Nr.: 253-XVI./2021

■ Dezernat	I - Finanzen, Zentrales Management & Bildung	30.09.2021
■ Fachbereich	Eigenbetrieb Heime	
■ Verfasser/-in	Nestle, Wolfgang	
■ Telefon	07622 3904-49	

Beratungsfolge	Status	Datum
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	10.11.2021
Kreistag	öffentlich	01.12.2021

Tagesordnungspunkt

Umwandlung der IngA Service GmbH in eine gemeinnützige GmbH, Satzungsänderung

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag stimmt der Umwandlung der kreiseigenen IngA Service GmbH in eine gemeinnützige GmbH und der dafür im Vorfeld erforderlichen Satzungsänderung (gem. Anlage) zu und ermächtigt die Landrätin zu gleichlautender Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der IngA Service GmbH.

Begründung

■ Sachverhalt

1. Historie

In seiner Sitzung vom 26.07.2017 hatte der Kreistag die Gründung der IngA Service GmbH mit dem Ziel des Aufbaus eines Integrationsunternehmens (jetzt Inklusionsunternehmen genannt) zur Erbringung von Dienstleistungen und Schaffung von Beschäftigungsangeboten für schwerbehinderte Menschen beschlossen.

Schon bei Gründung war der Gemeinnützigkeitsstatus des Unternehmens als Inklusionsbetrieb angestrebt worden. Das war allerdings nicht möglich, da die steuerrechtlichen Vorschriften eine Beschäftigungsquote von 40 % der Mitarbeiter mit Einschränkung forderten. Diese Quote kann auf absehbare Zeit für das Gesamtunternehmen nicht erreicht werden.

Im Jahr 2020 hat der Gesetzgeber eine umfassende Reform des Gemeinnützigkeitsrechts beschlossen. In diesem Rahmen wurde u.a. auch der Katalog der gemeinnützigen Zwecke erweitert. Seitdem können (vereinfacht ausgedrückt) Serviceunternehmen, die mit gemeinnützigen Unternehmen kooperieren und diese Unternehmen dabei unterstützen, ihre gemeinnützigen Ziele zu verwirklichen, selbst als gemeinnützig anerkannt werden.

Das ist bei der IngA Service GmbH der Fall, da das Unternehmen - insbes. durch seine Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Heime, aber auch der Speiseversorgung von Schulen, Kitas und sozialen Einrichtungen - überwiegend mit gemeinnützigen Unternehmen kooperiert.

Lediglich das Scan-Zentrum hat überwiegend nicht-gemeinnützige Kunden. Allerdings werden hier die Voraussetzungen des gemeinnützigen Zwecks dadurch erfüllt, dass das Scan-Zentrum eine Beschäftigungsquote von mehr als 50 % Mitarbeitende mit Einschränkung als Inklusionsangebot aufweist und dadurch als gemeinnützig anerkannt werden kann.

Aufgrund der o.g. rechtlichen Neuerungen kann und soll nun die Umwandlung der IngA Service GmbH in eine gemeinnützige GmbH erfolgen, denn dann würde das Unternehmen zusätzlich auch noch von bestimmten steuerlichen Vorteilen profitieren.

Satzungsänderung

Im Gegensatz zur klassischen GmbH müssen bei einer gemeinnützigen GmbH einige Besonderheiten in der Satzung berücksichtigt werden. Am wichtigsten ist der in der Satzung festgelegte Zweck der Gesellschaft. Denn für die Einordnung der Gemeinnützigkeit muss sich der gemeinnützige Zweck bereits unmittelbar und konkret aus der Satzung ergeben (und nicht erst durch das tatsächliche Auftreten der Gesellschaft).

Außerdem hat der Name der Gesellschaft zwingend der Zusatz „gGmbH“ oder „gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ zu tragen, damit der gemeinnützige Zweck bereits von außen erkennbar ist.

Da die Anerkennung als gemeinnützige Organisation außerdem die unmittelbare Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke erfordert, sollte auch eine entsprechende Regelung für die Gewinnverwendung in der Satzung aufgenommen werden. Die von der Gesellschaft erwirtschafteten Gewinne müssen nämlich unmittelbar und direkt dem in der Satzung festgelegtem Zweck zufließen und dürfen nicht an die Gesellschafter selbst ausgeschüttet werden – es sei denn, der Gesellschafter selbst ist ebenfalls als „gemeinnützig“ eingestuft.

Um die vorgenannten Anforderungen zu erfüllen, bedarf es einer Änderung der bisherigen IngA-Satzung, wobei es sich empfiehlt, diese im Vorfeld mit dem Finanzamt abzustimmen. Denn nur das Finanzamt kann die endgültige Einschätzung geben, dass die Bestimmungen in der Satzung die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllen.

Ein entsprechender Satzungsentwurf ist erstellt und als Anlage (Synopsis) beigefügt. Dieser ist auch schon mit dem zuständigen Finanzamt (Müllheim) abgestimmt. Das Finanzamt hat den angedachten Änderungen bereits zugestimmt und mitgeteilt, dass in der neu aufgesetzten Satzung nichts festgestellt werden konnte, was gegen eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit spricht.

Im Detail können alle Änderungen der anliegenden Synopse (Gegenüberstellung alte und neue Satzung) entnommen werden. Sie werden nachfolgend aber auch nochmal einzeln aufgeführt und kurz erläutert.

Die Geschäftsführung der IngA Service GmbH schlägt vor, im Rahmen der Satzungsänderung auch gleich noch einige weitere (notwendige) Änderungen vorzunehmen, die nicht mit der Umwandlung in eine gemeinnützige GmbH zusammenhängen. Auch diese Punkte werden nachfolgend kurz erläutert:

Erläuterung der Änderungen

a) § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

Dieser Paragraph ist umfassend geändert worden, da insbesondere der Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens erweitert und angepasst werden muss.

b) § 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

Dieser Paragraph musste in die Satzung neu aufgenommen werden, damit die Gesellschaft als gemeinnützig anerkannt werden kann.

c) § 4 (bisher § 3) Stammkapital

Die bisherigen Absätze 2 und 3 sowie das Wort „Stammeinlagen“ in der Überschrift können gestrichen werden, da diese Regelungen nur in der Gründungssatzung enthalten sein müssen.

d) d) § 5 (bisher § 4) Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Der letzte Satz kann gestrichen werden, da diese Angabe ebenfalls nur bei Gründung der Gesellschaft erforderlich ist.

e) e) § 7 (bisher § 6) Gesellschaftsversammlung

Die Absätze 8 und 9 sind ergänzt worden, damit die Gesellschafterversammlung nicht zwingend in Präsenz tagen muss.

f) f) § 8 (bisher 7) Zuständigkeit der Gesellschaftsversammlung

In Absatz 1 u (Wertgrenze der Zuständigkeit für Anschaffungen und Investitionen) wird eine Anpassung an die Bestimmungen der Hauptsatzung und Betriebssatzung des EBH empfohlen, dem zufolge die Grenze, ab wann die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist, von bisher 50.000 € auf 250.000 € angehoben wird.

Ebenso wird in Abs. x (Wertgrenze der Zuständigkeit für den Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Dienstleistungs-, Miet-, oder sonstigen Nutzungsverträgen usw.) eine Anpassung an die Bestimmungen der Hauptsatzung und Betriebssatzung des EBH empfohlen, dem zufolge die Grenze, ab wann die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist, von einer jährlichen Verpflichtung von bisher 4.000 € auf 120.000 € angehoben wird.

g) § 11 (bisher § 10) Wirtschaftsplan

In Abs. 3 wird eine Anpassung der Bestimmungen an das neue Eigenbetriebsrecht vorgenommen und ausgeführt, dass der bisherige Vermögensplan durch eine Liquiditätsplanung sowie einen Investitionsplan zu ersetzen bzw. zu ergänzen ist.

Marion Dammann
Landrätin

Reinhard Heichel
Betriebsleiter

Anlage: Synopse (Gegenüberstellung alter und neuer Gesellschaftsvertrag/Satzung)